



TV-Fahrradleasing, Muster einer Entgeltumwandlungsvereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KAV-Info 58/2021 vom 31. März 2021 / 7. April 2021 haben wir Durchführungshinweise zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 gegeben. In diesem Zusammenhang wurde angeregt, ein Muster einer einzelvertraglichen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings bereit zu stellen. Zusammen mit der Geschäftsführerkonferenz der VKA wurde das anliegende Muster erarbeitet (**Anlage**).

Zu diesem Muster geben wir folgende Hinweise:

Hinsichtlich des TV Fahrradleasing sind unterschiedliche Vertragsbeziehungen zu unterscheiden:

- 1) Leasingvertrag zwischen Leasinggeber und Arbeitgeber (als Leasingnehmer)
- 2) ggf. in Ergänzung zu 1): Rahmenvertrag mit einem Dienstleister/Anbieter, der die Administration des Fahrradleasings übernimmt
- 3) Entgeltumwandlungsvertrag zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber
- 4) Überlassungsvereinbarung zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber

Anpassungsbedürftigkeit des Vereinbarungsmusters

Der TV-Fahrradleasing enthält Regelungen zu den Vereinbarungen 3) und 4).

Über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings können der Arbeitgeber und der Beschäftigte zusätzlich zum Arbeitsvertrag eine individuelle Vereinbarung abschließen.

Die Vereinbarung sollte beinhalten:

- die Höhe des zum Zwecke des Fahrradleasings umzuwandelnden Entgelts,
- den Zweck der Entgeltumwandlung,
- den Beginn und das Ende der Entgeltumwandlung,
- Angaben zum Leasinggeber (Firma, Sitz),

- Regelungen zum Schicksal des Leasingverhältnisses bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis und zum Umgang mit Zeiten ohne Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung.

Es ist nicht notwendig, dass für die Entgeltumwandlung und für die Nutzungsüberlassung zwei separate Vereinbarungen getroffen werden. Es kann sich sogar anbieten, die Regelungen zur Entgeltumwandlung und zur Nutzungsüberlassung in einer Vereinbarung festzuhalten, zumal sich Wechselwirkungen zwischen beiden ergeben (z.B. Laufzeit, Störfallregelungen).

Hinsichtlich der Vereinbarung bzw. der Vereinbarungen zwischen Beschäftigtem und Arbeitgeber sind insbesondere bei den Aspekten der Nutzungsüberlassung die Rahmenbedingungen zu beachten, die sich aus dem Leasingvertrag und/oder dem Rahmenvertrag ergeben. Die Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Rahmenvertrages haben u.v.a. Einfluss auf die Störfall-Regelungen der Vereinbarung(en) zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem.

Das anliegende Muster zeigt nur ein Grundgerüst zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings auf, das hinsichtlich der sich aus dem Leasingvertrag und/oder dem Rahmenvertrag ergebenden Rahmenbedingungen zwingend anzupassen ist.

Steuerpflichtigkeit

Bei Fahrradleasingmodellen, die auf der Grundlage von Gehaltsverzicht oder -Umwandlungen erfolgen, gilt für die Bewertung des geldwerten Vorteils eine steuerliche Privilegierung. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Januar 2020 BStBl I Seite 174 führen dazu aus, dass als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) ab 1. Januar 2020 lediglich 1 % eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer berücksichtigt wird.

Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes vom 18. Dezember 2014 (VI R 75/13) muss vermieden werden, dass Beschäftigte als wirtschaftliche Leasingnehmer mit der Folge angesehen werden, dass die oben dargestellte lohnsteuerliche Behandlung ausscheidet. Entscheidend hierfür sind nach den Ausführungen der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2016 (Kurzinfo LSt 1/2016) „die vertraglichen Vereinbarungen in den jeweiligen Leasing- und Überlassungsverträgen. Nach den Urteilsgründen ist dem Arbeitnehmer das Fahrrad nur dann zuzurechnen, wenn

1. ihm der Arbeitgeber das Fahrrad aufgrund einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung überlässt und
2. der Arbeitnehmer nach den tatsächlichen Umständen im Innenverhältnis gegenüber seinem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Leasingnehmers hat, er also ein in Raten zu zahlendes Entgelt entrichten

muss und ihn allein die Gefahr und Haftung für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache treffen.“

Die Ausführungen machen deutlich, dass bestimmte Regelungen in den für das Fahrradleasing grundlegenden Verträgen dazu führen können, dass die o.g. steuerliche Privilegierung der Entgeltumwandlung nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist u.a. bei den Regelungen zum Umgang mit Störfällen, zur Übernahme des Fahrrads am Ende des Leasingzeitraums, zur Aufteilung von Gefahren und Haftungen für Instandhaltung, Sachmängel, Untergang und Beschädigung der Sache der Fall.

Es wird daher dringend empfohlen, zur Klärung der steuerrechtlichen Behandlung der im Zusammenhang mit dem Fahrradleasing beabsichtigten Verträge eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Zusatzversorgungspflichtigkeit

Es besteht keine Zusatzversorgungspflicht für nach dem TV-Fahrradleasing umgewandeltes Entgelt. Denn aus § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV/ATV-K folgt, dass regelmäßig nur steuerpflichtiges Entgelt zusatzversorgungspflichtig ist. Weder der TV-Fahrradleasing noch die Anlage 3 zum ATV-K enthalten Regelungen, aus denen sich eine Zusatzversorgungspflicht des umgewandelten Entgelts ergeben würde. Etwaig entgegenstehende Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskassen können eine Zusatzversorgungspflicht des umgewandelten Entgelts mangels tarifvertraglicher Grundlage nicht begründen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Joachim Wollensak

Hauptgeschäftsführer

UNVERBINDLICHES MUSTER

Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Dienstleistungsvertrages erforderlich!

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

Zwischen

.... (Arbeitgeber)

vertreten durch

und

... (Beschäftigte/r)

wird in Ergänzung des Arbeitsvertrages vom ... mit Wirkung vom ... auf Grundlage des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 in der jeweils geltenden Fassung Folgendes vereinbart:

§ 1

Entgeltumwandlung für das Fahrrad und weiteres Leasinggut

(1) ¹Der Anspruch der/des Beschäftigten auf monatliche Entgeltbestandteile wird in Höhe eines Betrages von monatlich ... Euro zum Zwecke des Leasings

- des Fahrrads
- des folgenden leasingfähigen Zubehörs
 - ...
 - ...
 - ...
- einschließlich der Beiträge für folgende weitere Leistungen
 - Vollkaskoversicherung
 - Restschuldversicherung (zwingend abzuschließen bei Fahrradüberlassung an Arbeitnehmer in Altersteilzeit in der Arbeitsphase, wenn diese vor Ablauf des Leasingvertrages endet)
 - Servicerate

verwendet (Entgeltumwandlung). ²Die Entgeltbestandteile gemäß Satz 1 werden in folgender Höhe umgewandelt:

- ...
- ...
- ...

(2) Die Entgeltumwandlung erfolgt für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages. Sie beginnt am ... und endet am ..., spätestens jedoch gemäß § 3 Abs. 1 einen Monat nach Rückgabe des Leasinggutes durch die/den Beschäftigten.

UNVERBINDLICHES MUSTER

Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Dienstleistungsvertrages erforderlich!

§ 2

Zweckentsprechende Verwendung, Abgaben

- (1) Die Beträge gemäß § 1 Abs. 1 werden durch den Arbeitgeber auf Grundlage des Leasingvertrags (Vertragsnummer ...) vom an (Leasinggeber, Firma, Sitz) entrichtet.
- (2) Das anzurechnende Nutzungsentgelt in Höhe von derzeit... Euro (Benennung der Höhe des geldwerten Vorteils – abhängig vom Wert des geleasteten Fahrrades) wird monatlich zu Lasten der/des Beschäftigten steuerlich erfasst, abgeführt und verbeitragt.
- (3) Die Entgeltumwandlung lässt die jeweilige Verpflichtung einer Vertragspartei zur Tragung etwaiger Abgaben auf das umgewandelte Entgelt (Steuer und Sozialversicherung) unberührt. Das gilt insbesondere auch für den Fall gesetzlicher Änderungen während des Überlassungszeitraums.

§ 3

Störfallregelungen

- (1) Endet die Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung vor dem Ende des vorgesehenen Überlassungszeitraums, endet die Entgeltumwandlung spätestens einen Monat nach Rückgabe des Leasinggutes durch die/den Beschäftigte/n.
- (2) Für Beschäftigte im Blockmodell der Altersteilzeit gilt, dass die Entgeltumwandlung spätestens mit dem Ablauf der Arbeitsphase endet. Soweit die Nutzungsüberlassung gemäß § 1 Abs. 3 über diesen Zeitpunkt hinaus andauert, trägt die/der Beschäftigte die Leasingraten nach Ablauf der Arbeitsphase selbst.
- (3) In Beschäftigungszeiten ohne Entgelt- bzw. Entgeltfortzahlungsanspruch hat der Arbeitgeber gegenüber der/dem Beschäftigten einen Anspruch auf Erstattung der Leasingraten. Das Fahrrad bleibt ihr/ihm auch während dieser Zeit zur Nutzung überlassen.

§ 4

Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung endet grundsätzlich durch Zeitablauf (§ 1 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1) und kann im Übrigen von jeder Vertragspartei in Textform und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 314 BGB).
- (2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung oder der Vereinbarung zur Nutzungsüberlassung aufgrund eines von der/dem Beschäftigten zu vertretenden Grundes ist die/der Beschäftigte verpflichtet, die mit der Abwicklung des Leasingvertrages verbundenen Kosten zu tragen.

UNVERBINDLICHES MUSTER

Es ist der Abgleich mit den Regelungen des Leasingvertrages und/oder des Dienstleistungsvertrages erforderlich!

§ 5

Anpassungsklausel

- (1) Bei unvorhergesehenen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen einschließlich der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf diese Vereinbarung wesentlich auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Beschäftigte/r über eine interessengerechte Vertragsanpassung.
- (2) Die Vertragsanpassung hat in diesen Fällen Vorrang gegenüber einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 1).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt amin Kraft.

Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/r